

RS Vwgh 1997/9/10 97/21/0495

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §61a;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/21/0496

Rechtssatz

Dem Vertreter des Bf ist es als grobes Verschulden anzulasten, den Bf anlässlich der Übersendung der Ausfertigung des angefochtenen Bescheides mit der Frage, ob der Bf Beschwerde erheben wolle, nicht über den Beginn und somit auch über das Ende der Frist zur Beschwerdeerhebung informiert zu haben (hier: Bf war der Meinung, daß die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Frist mit dem Einlangen der Bescheidausfertigung bei ihm zu laufen beginne).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210495.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at